

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Ködmerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantwortl. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 232

Diez, Dienstag den 5. Oktober 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

V. 7005.

Berlin, den 18. September 1915.

Bekanntmachung

Die mit dem Erlass vom 1. November 1914 — V 4758 — mitgeteilten Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend Aufwandsentschädigungen an soldatenreiche Familien, enthalten unter Abschnitt I Ziffer 2b die Vorschrift, daß der Eintritt als Freiwilliger auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwilliger; vergl. § 98 Ziffer 2 der Wehrordnung) einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht begründet. Gegen diese Vorschrift sind von verschiedenen Seiten Bedenken insbesondere mit Rücksicht darauf erhoben worden, daß diese jungen Leute, auch wenn sie nicht als Kriegsfreiwillige eingetreten wären, vielfach bald nachher im Wege der Aushebung zur Ableistung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht herangezogen worden wären und damit den Anspruch auf Aufwandsentschädigung, der ihnen jetzt nicht zuerkannt wird, erworben hätten.

Gegen die Gewährung von Aufwandsentschädigung an die Angehörigen der Kriegsfreiwilligen, denen die während des Krieges abgeleistete Dienstzeit auf die aktive Dienstzeit anzurechnen ist, sind deshalb, wie ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler hierbei bemerke, Einwendungen nicht zu erheben, sofern die sonstigen Voraussetzungen für ihre Gewährung vorliegen.

Gegebenenfalls sind die Aufwandsentschädigungen, auf welche seit Beginn des Krieges ein Anspruch erworben wurde, nachzuzahlen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage
Schloßer.

Nr. 8682.

Diez, den 1. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung bei Stellung der Anträge.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

Nr. 17392.

Cassel, den 22. September 1915.

Bekanntmachung

Dem Ausschuss erteile ich auf die an den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden, von diesem zunächst in Berlin und nunmehr mir vorgelegten Anträge vom 17. und 19. v. Mts. gemäß § 1, 1b der Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 449), Regelung der Kriegswohlfahrtspflege, hiermit unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs für die Dauer des Krieges die Erlaubnis zur Veranstaltung von Geldsammlungen bei den Städte- und Gemeindeverwaltungen im Bereiche des 18. Armee Korps innerhalb der Provinz Hessen-Nassau zugunsten der Kriegsfürsorge.

Am Schlusse der Sammlung ist mir eine Abrechnung über die eingegangenen Beträge mit ihrer Verwendung vorzulegen.

Der Oberpräsident.

An den Liebesgaben-Ausschuss für das 18. Armee Korps z. Hd. des Herrn Direktors Rincker in Frankfurt a. M., Bärgerstraße 2.

I. 7864.

Diez, den 1. Oktober 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat: Duderstadt.

Limburg, den 24. September 1915.

Bekanntmachung

Die Maul- und Klauenseuche in der Stadt Limburg ist erloschen. Die Vorsichtsmaßregeln sind aufgehoben worden.

Der Landrat.

J. B.
Elsen

L. 6113.

St. Goarshausen, den 27. September 1915.

Bekanntmachung.

In der Gemeinde Weher des hiesigen Kreises ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die erforderlichen Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Der Landrat.

Berg.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und gemäß den §§ 5 und 6 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung wird für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein folgende Polizeiverordnung erlassen:

1.

Die Polizeistunde wird für die Schanz-, Gast- und Speisewirtschaften auf 12 Uhr nachts, an Samstagen und Sonntagen, den gesetzlichen Feiertagen sowie dem diesen vorhergehenden Wochentage auf 11 Uhr nachts festgesetzt.

Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, eine frühere Polizeistunde festzusetzen. Bereits bestehende diesbezügliche Bestimmungen behalten Geltung.

2.

Ferner bleiben die übrigen Bestimmungen etwa bestehender Polizeiverordnungen über das Wirtschaftswesen, namentlich über den früheren Schluß der Wirtschaften mit weiblicher Bedienung und der Branntweinschenken in Kraft. Insbesondere bleibt auch die Festsetzung einer früheren Polizeistunde im Einzelfalle vorbehalten.

3.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung, sowie etwa bestehender oder von den Ortspolizeibehörden zu erlassender Verordnungen hinsichtlich des Zeitpunktes der Polizeistunde werden mit Geldstrafe nicht unter 30 M. im Unermögens-falle mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Coblenz, den 30. September 1915.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein.

Der Kommandant

v. Luckwald,
Generalleutnant.

Nst. II. Tgb. Nr. 14245.

Verordnung.

Die Verordnungen der Kommandantur vom 23. 1. 15 und 20. 2. 15 betreffend die Polizeistunde treten außer Kraft.

Coblenz, den 30. September 1915.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein.

Der Kommandant

v. Luckwald,
Generalleutnant.

Dies, den 1. Oktober 1915.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden in Bad Ems, Becheln und Kemmenar haben auf ortsübliche Weise und durch öffentlichen Anschlag für Weiterbekanntgabe der Verordnung Sorge zu tragen.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 9689.

Dies, den 1. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung der Schulpockenimpfung im Jahre 1915.

Diejenigen Herren Bürgermeister, welche mit der Ein-sendung der mit Verfügung vom 3. März d. Jrs., J.-Nr. II. 2062 — Kreisblatt Nr. 58 — angeordneten Vorlage der Impf-listen nebst Uebersichten noch im Rückstande sind, werden mit Frist von 8 Tagen an die Ein-sendung derselben erinnert.

Der Landrat.
Duderstadt.

meiner Mutter, Emilie, geb. 10. 10. 1840, Zeit und Ort des Entweichens: 26. 9. 15 gegen 9 Uhr abends vom Arbeitskommando Hof Gnadenenthal bei Niederselters. Personalbeschreibung: Sprache: französisch, Alter: 29 Jahre, Größe: 1,63 M., Statur: kräftig, Kopfform: hoch, Nasenform: spitz, Augen: blau, Haare: schwarz, Bart: Vollbart, Zähne: gut. Besondere Merkmale: keine. Trägt vermutlich schwarze, durch rote Streifen gekenn-zeichnete Manchesterhose.

Staatsangehörigkeit Franzose, Dienstgrad und Name: Ge-meiner Thierreh, Amédé, Nr. 1100, Zeit und Ort des Entweichens: Am 26. 9. 15 gegen 9 Uhr abends vom Arbeitskommando Hof Gnadenenthal bei Niederselters. Personalbe-schreibung: Sprache: französisch, Alter: 43 Jahre, Größe: 1,60 M., Statur: unterseht, Kopfform: rund, Nase normal, Augen: grau, Haare braun, Bart: brauner Schnurrbart, Zähne: es fehlt ein Oberzahn. Besondere Kennzeichen: keine. Die zur Flucht benützte Kleidung ist noch unbekannt.

Kommandantur des Gefangenen-Lagers
Limburg a. Lahn.

a. B. Hermann, Hauptmann und Adjutant.

Weglar, den 20. September 1915.

Bekanntmachung.

Die am 11., 14. und 15. September 1915 als entwichen gemeldeten Kriegsgefangenen: 1. Gawwa, 2. Aglinba, 3. Schiroky, 4. Traskin, 5. Alferowitsch, 6. Prosd, 7. Malzy, 8. Polowoj, 9. Demtjuk sind wiederergriffen.

Weitere Nachforschungen erübrigen sich.

Kommandantur des Kriegsgefangenenlagers.
Lagerkommando Weglar.

Weglar, den 23. September 1915.

Bekanntmachung

Die am 15. September 1915 als entwichen gemeldeten Kriegsgefangenen: 1. Potochenko, 2. Luzenko, 3. Tschernenko, 4. Satupa, 5. Taraban sind wiederergriffen.

Weitere Nachforschungen erübrigen sich.

Kommandantur des Kriegsgefangenenlagers.
Lagerkommando Weglar.

Geschrieben den 23. September 1915.

Der entwichene R. G. Polukarow, Roman IX. 454 ist wiederergriffen.

Kriegsgefangenenlager Worms.

I. 8791.

Wiesbaden, den 28. September 1915.

Ausschreiben.

Der Hausburische Konrad Christ, geboren am 26. No-vember 1896 zu Wiesbaden, hat sich gestern hier der Unter-schlagung von 333,12 M. Kundengeldern schuldig gemacht und ist sofort flüchtig gegangen; vermutlich in der Richtung nach Ebn.

Christ ist 1,50 bis 1,55 Meter groß, schlank, hat mittel-blondes Haar, blaßes schmales Gesicht mit etwas Sommer-sprossen, aufrechten Gang und war bei seinem Fortgange mit grünlichem, mit leichten blauen Karros versehenem Sackanzug, grünlichem weichen Filzhut, Stehumlegekragen, blauem Selbstbinder und schwarzen Schnürschuhen bekleidet.

Um eingehende Nachforschungen, bentl. Festnahme und Beschlagnahme des bei Christ noch vorgefundenen Geldes sowie um telegraphische Benachrichtigung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. A.

Weg.

Ein Fahrrad, Marke „Vittoria“, Fabrik-Nr. 370333, genau
ermesselt. Wert: 30 Mark.

I 8644. Am 20. September d. Js. hier gestohlen:

Ein Fahrrad, Marke „Meteor“, Fabrik-Nr. 96806, schwarz,
gelbe Felgen, weiße Celluloidgriffe, Schelle mit d. Namen „Gott-
fried“, vorne gelbes Schutzblech, das hintere Schutzblech fehlt.
Wert: 50 Mark.

I 8521. Am 21. September d. Js. hier gestohlen:

Ein Fahrrad, Marke „Exquisit“, Fabrik-Nr. 647124, schwarze
Rahmen, gelbe Felgen, rote Mäntel. Auf der Drucklocke be-
findet sich der Name „Emil Stöber, Wiesbaden“. Wert:
80—100 Mark.

I 8555. Am 21. September d. Js. hier gestohlen:

Ein Fahrrad, Marke „Triumph“, Fabrik-Nr. 223065, fast
neu, grün gestrichen, Holzgriffe, auf der Schelle der Name
„Jakob Gottfried“. Wert: 150 Mark.

I 8558. Am 21. September d. Js. hier gestohlen:

Ein Fahrrad, Marke „Stöwer“, Fabrik-Nr. 158378, rot
gestrichen, gelbbraune Holzgriffe. Wert: 130 Mark.

I 8566. Am 22. September d. Js. hier gestohlen:

Ein Fahrrad, Marke „Vittoria“, Fabrik-Nr. 368278 schwar-
ze Rahmen, schwarze Felgen. Wert: 50 Mark.

I 8682. Am 22. September d. Js. hier gestohlen:

Ein Fahrrad, Marke „Cleveland“, Fabrik-Nr. 111341,
Victoria-Freilauf, schwarzer Rahmen, schwarze Felgen, ver-
nickelte Speichen, braune Lederhandgriffe und Messingzwin-
gen. Wert: 85 Mark.

I 8615. Am 23. September d. Js. hier gestohlen:

Ein Fahrrad, Marke „Adler, Modell 94“, Fabrik-Nr. nicht
bekannt, schwarzer Rahmen, fast neuer gelber Sattel und
Satteltasche, vernickelte Nabe, in deren Mitte ein schwarzer
Streifen mit rotem Strich, die Glocke verdeckt, an der rechten
Seite der Ventstange ein Loch. Wert: 80 Mark.

Um Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

**A.
W.**

Berlin-Wilmersdorf, den 1. September 1915.

Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 26.
August 1915 werden die Zeiten, in denen Versicherte im
gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche oder der Oester-
reichisch-Ungarischen Monarchie Kriegs-, Sanitäts- oder
ähnliche Dienste geleistet haben, soweit sie in vollen Kalender-
monaten bestehen, auf die Wartezeiten und bei Berechnung
der Versicherungsleistungen an Ruhegeld und Hinterbliebenen-
renten nach dem Versicherungsgeetze für Angestellte als
Beitragszeiten angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet
zu werden brauchen. Beiträge, die für die vorstehend be-
zeichneten, durch die Militärpapiere nachzuweisenden Zeiten
entrichtet worden sind, werden, soweit sie nicht bereits zu-
rückgestellt sind, dem Arbeitgeber auf seinen Antrag ohne
Zinsen zurückgezahlt; der Arbeitgeber hat dem Angestellten
den von ihm eingezogenen Beitragsteil zu erstatten.

Mit Rücksicht auf die zu erwartende große Zahl von
Rückzahlungsanträgen erucht das Direktorium der R. f. A.
die in Frage kommenden Arbeitgeber in deren eigenstem
Interesse um genaue Beachtung folgender Punkte:

1. Dem Antrag auf Rückzahlung der erwähnten Bei-
träge müssen unter allen Umständen die Militärpässe aller
Versicherten, für die die Beiträge zurückverlangt werden,
beigefügt sein. Ohne den Militärpas, aus dem sich auch
die Dauer des Kriegsdienstes ergeben muß, kann keine Rück-
zahlung erfolgen.

nicht in Frage, da der erste Mobilmachungstag der 2. August
1914 war, es sich also nicht um einen vollen Monat des
Kriegsdienstes handelt.

3. Der Antrag auf Rückzahlung ist von dem Arbeitgeber,
der die Beiträge gezahlt hat, an das Direktorium der R. f.
A. in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193/5, porto-
frei zu richten. Die Versicherten selbst können solche Rück-
zahlungsanträge nicht stellen, es handle sich denn um frei-
willig Versicherte.

4. In dem Rückzahlungsantrag sind Vor- und Zunam-
en, Geburtstag und Geburtsort der in Frage kommenden
Versicherten, die vollen Kriegsdienstmonate, für die auf das
Konto des einzelnen Versicherten Beiträge gezahlt worden
sind, diese Beiträge selbst und ihre Zahlungstage im Ein-
zelnen genau anzugeben.

5. Da die Militärpässe sich während des Krieges in den
Händen der Militärbehörden befinden, so werden die An-
träge auf Rückzahlung der in Betracht kommenden Beiträge
ausnahmslos erst nach Beendigung der Kriegsdienstleistung,
in der Regel also nach Ablauf des Krieges zu stellen sein.
Anträge ohne beigefügte Militärpässe sind nach Nr. 1 ganz
zwecklos.

6. Nach Prüfung und Genehmigung der Anträge erfolgt
die Rückzahlung der in Frage kommenden Beiträge. Eine
Verrechnung derselben mit den laufenden Beiträgen, eine
Kürzung dieser ist unzulässig.

**Direktorium der Reichsversicherungsanstalt
für Angestellte.**
gez. Koch.

J.-Nr. 9604 II.

Diez, den 27. September 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Haferbedarf für Bullen.

Nach der Bekanntmachung zum Vollzuge der Verordnung
über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 9. September
1915 — Kreisblatt Nr. 222 — dürfen Halter von Zucht-
bullen durchschnittlich für den Tag und Bullen ein Pfund
Hafer verfüttern.

Ich nehme an, daß sämtliche Bullenhalter diese geringe
Hafermenge im Besitz haben und daher ein Ausgleich dies-
seits nicht vorzunehmen ist. Sie wollen die Bullenhalter
sogleich von der getroffenen Bestimmung verständigen und an-
ordnen, daß der Hafer für die Bullen abgefordert und für
sich aufbewahrt wird.

Bullen, die nicht zur Zucht verwendet werden, erhalten
keinen Hafer.

Sollte der Bullenhalter nicht genügend Hafer im Be-
sitz haben, ist mir zu berichten.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!.: **Erhöhung der Lazarettlöhnung.** Die letzte Num-
mer des Armeeverordnungsblattes bringt eine kaiserliche Ka-
binettorder, die dem Wunsche des Reichstags entsprechend,
eine Erhöhung der Lazarettlöhnung festsetzt. Diese Kabinett-
order erhält rückwirkende Kraft. Die erhöhte Löhnung soll,
wie wir mitteilen können, vom 1. September ab gezahlt werden.

!.: **Ueber Auföl.** Die Walnusernte fällt dieses Jahr
fast überall sehr reich aus. Die Ernte hat bereits begonnen
und die Nüsse sind sehr begehrt. Händler und Private zahlen
je nach Größe 25 bis 30 Mark für den Zentner; in Friedens-

bedingt durch die Unmöglichkeit an Speiseöl. Die Waage liefert ein sehr feines Speiseöl, welches in vielen Gegenden infolge des Mangels an Rußbäumen unbekannt ist. Im Rheingau ist Rußöl nichts Seltenes, in früheren Jahren konnte man solches öfters bei den Wintern kaufen. Vor mehreren Jahren kostete $\frac{1}{2}$ Eiter (= 1 Schoppen) 1 Mark, in den letzten Jahren 1,50 Mark. Die Behandlung der Nüsse für die Delbereitung ist folgende: Nach der Ernte wird die äußere grüne Schale entfernt und die Nüsse werden auf einem luftigen Speicher in dünner Lage zum Trocknen ausgebreitet. (Im Rheingau hat man besondere Rußspeicher, deren Böden aus Latten mit 1 Ztm. Luftzwischenraum hergestellt sind.) Während dieser Zeit werden die Nüsse alle paar Tage mit einem Rechen oder Reiserbesen durcheinander gerührt (gewendet). Sind die Nüsse gut trocken, was nach 6—8 Wochen der Fall ist, so werden sie gegerut, in luftigen Säcken nochmals nachgetrocknet und dann dem Delmüller zum Delschlagen gebracht. Rentabilitätsberechnung: Aus 1 Zentner frischer Nüsse erhält man durchschnittlich 66 Pfund trockene Nüsse, diese ergeben 24 Pfund trockene Kerne und diese letzteren liefern $\frac{62}{3}$ Eiter Del. Der Delmüller bekommt für das Delschlagen für jedes Pfund Kerne 5 Pfennige und behält die Rußkuchen, welche ein wertvolles Viehfutter darstellen. Das Rußöl wird in großen Krügen oder großen Flaschen lose verkorrt stehend aufbewahrt; jedem Gefäß werden einige Körner Salz zugegeben. Nachdem sich das Del geklärt hat, wird es auf Flaschen abgefüllt, die ebenfalls lose verkorrt und stehend aufbewahrt werden müssen. Obst- und Weinbau-Inspektor Stilling-Geisenheim a. Rh.

!!: **Frankfurt a. M., 1. Oktober.** Ein nicht vorbestrafter hiesiger Landwirt, der sich wegen Lieferung von Milch mit zehn bis fünfzehn v. H. Wasserzusatz an ein Reservelazarett vor dem Schöffengericht zu verantworten hatte, wurde zu sechs Wochen Gefängnis und 100 Mark Geldstrafe verurteilt. Außerdem wurde auf Veröffentlichung des Urteils in drei Tageszeitungen auf des Angeklagten Kosten erkannt, weil sein Verhalten ehrlos sei. Ein Mensch, heißt es in der richterlichen Erkenntnis, der sich nicht entblöde, Soldaten, die auch für ihn geblutet, in der Wiedergenesung gewässerte Milch vorzusetzen, verdiene die volle Strenge des Gesetzes.

!!: **Frankfurt a. M., 1. Oktober.** Auf die im Namen der Stadt vom Oberbürgermeister Voigt den Truppen der Division Frankfurt aus Anlaß ihrer ehrenvollen Erwähnung im Tagesbericht vom 29. September telegraphisch übermittelten Grüße und Dankesworte traf von dem kommandierenden General folgende Antwortbezeiche ein: „Den braven Frankfurter Truppen habe ich die Grüße der Stadt übermittelt. Sie werden ihnen Aushorn sein, auch weiter für Kaiser und Reich tapfer zu kämpfen.“

Einfaches und billiges Verfahren zur Frischhaltung von Früchten

mit und ohne Zucker und zum Verschluss aller Arten von Marmeladen und Gelee in Gläsern und Steintöpfen, mitgeteilt von Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schütt, Greifswald in den Merkblättern des Kriegswirtschaftlichen Ausschusses beim Rhein-Mainischen Verband für Volksbildung zu Frankfurt a. M.

(Schluß.)

Als Sterilisationszeit zählt nur die Zeit, während Dampf ausströmt. Für die Länge derselben gilt daselbe, was vorhin beim Gasbratofen gesagt wurde, also $\frac{1}{2}$ bis eine Stunde.

Es kann vorkommen, daß Gläser beim Erhitzen springen. Das liegt an schlechter Kühlung der Gläser auf der Glaslütte. Gut gekühlte Gläser können Erhitzen und Abkühlen aushalten.

Man läßt die Gläser im Dampftopf bei geschlossenem Deckel so weit abkühlen, bis man sie anfassen kann.

Man überläßt die Gläser dem Dampftopf, bis sie mit dem Platteime angefaugt werden. Um dies zu verhindern, streicht man gleich beim Öffnen des Topfdeckels den Papierrand wieder fest an den Glasrand. Er haftet dann und schließt feindicht.

Wenn das nicht sicher genug erscheint, mag sogleich noch einen dritten Papierdeckel überkleben, der wieder einen Zentimeter über den Rand des vorigen hinausgreift.

Wurde alles richtig gemacht, d. h. wurden alle Nüsse getötet und war der Verschluss feindicht, so halten sich so eingemachte Früchte Jahre lang. Da aber der Verschluss nicht auch luftdicht ist, so verdunstet nach und nach ein Teil des Wassers; die Lösung konzentriert sich. Das wird in den meisten Fällen kein großer Schaden sein. Wer es verhindern will, kann den Gaswechsel verringern, indem er über die Kleisterpapierbede noch eine Scheibe Paraffinpapier bindet.

Das Paraffinpapier stellt man sich selbst her, indem man künstliches Paraffin in einer flachen Schale zum Schmelzen bringt und auf das heiße Paraffin eine Scheibe Papier legt. Es saugt sich sofort voll und ist nach wenigen Sekunden gebrauchsfertig.

An dem Paraffinpapier haftet mehr Paraffin als nötig ist. Wer an Paraffin sparen will, kann aus einem Blatt Paraffinpapier leicht mehrere machen, indem er es zwischen reine Bogen legt. Dann saugen sich auch die darüber und darunter liegenden Bogen noch genügend voll Paraffin.

Fruchtsäfte kann man auf dieselbe Weise einschließen. Doch wird man dazu enghalsige Flaschen nehmen.

Wer einen luftdichten Verschluss vorzieht, der mag die Flaschen vor dem Sterilisieren im Wasserdampf mit einem Kork verschließen. Damit der Kork im Dampfbade nicht aufspringt, bindet man die Flasche mit einem Windsaden zu. Wie man das macht, kann jeder Apotheker zeigen.

Statt dessen kann man die Flaschen auch mit einem Wattepfropf vor dem Sterilisieren verschließen. Dieser ist feindicht, wenn auch nicht luftdicht.

Gemüse kann man in derselben Weise konservieren, wie Früchte. Die Vorbereitung macht man nach Belieben. Nur muß man für genügendes Sterilisieren und für feindichten Verschluss sorgen. Für Gemüse ist dies noch wichtiger als für Früchte, da sie leichter vollständig verderben als die Früchte.

Konservengläser mit Glasdeckel und Gummiverschluss, sogenannte Frischhaltungsgläser nach dem System Beck, Rex usw. sind vorzüglich. Jetzt aber, wo der Gummiring schwierig zu beschaffen ist, wird mancher ihnen nicht trauen, wenn er mit den alten Gummiringen arbeiten soll. Ist der Gummi hart und rissig, so hält er nicht dicht. Das hat aber nichts zu bedeuten, wenn man über den Glasdeckel noch einen Kleisterpapierverschluss nach der vorhin angegebenen Methode legt; nur muß man dann im Dampfbade statt im Warmwasserbade sterilisieren. Wenn man den Kleisterpapierverschluss über den Deckel legt, so kann der Gummiring ganz entbehrt werden, nur wird das Öffnen dann schwieriger, vielleicht nur durch Erwärmen in warmem Wasser möglich sein. Vielleicht ist es, um das Öffnen zu erleichtern, gut, in diesem Falle ein Papier- oder Pappeblättchen an Stelle des Gummiringes zu legen. Die Verbindung des Kleisterpapierverschlusses mit Gläsern mit festem Deckel verspricht gute Erfolge, doch ist die Methode hierfür noch nicht genügend erprobt. Es empfiehlt sich Versuche damit anzustellen, aber nur für erfahrene und geschickte Hände.

Pflanz Rußbäume!

Empfehle 1800 Walschbäume in 4 Preislagen, reich bewurzelt, gesund, wüchsig, beste Sorten. 7222

Therott, Nassau a. L.

Rheuma, Gicht.

Wer es kennt nimmt nur

Pyrmont Ferment

3 R. i. Apoth. u. d. Großh.

Stod, Frankfurt a. M., Sagenstr. 1.